



## Aktualisierung der Ortsplanung

Baureglement  
öffentliche Auflage

Schwarze Schrift:  
**Blaue Schrift:**  
**Rote Schrift:**

keine Änderung  
**formelle / technische Änderung**  
**materielle Änderung**

Bern, 18. März 2020  
1814\_331\_BR\_Finsterhennen\_Auflage\_Stand\_200318.docx

**Impressum**

**Auftraggeber**  
Einwohnergemeinde Finsterhennen  
Zehntengweg 3  
2577 Finsterhennen

**Auftragnehmer**  
BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10  
Postfach 575  
3000 Bern 14

**Bearbeitung**  
Kaspar Reinhart, Projektleiter  
Moritz Iseli, Sachbearbeiter

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	5		
<b>1 Geltungsbereich</b>	8		
Art. 1 Geltungsbereich sachlich	8		
Art. 2 Geltungsbereich räumlich	8		
Art. 3 Ausgleich von Planungsvorteilen	8		
<b>2 Nutzungszonen</b>	9		
<b>2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen</b>	9		
Art. 4 Art der Nutzung	9		
Art. 5 Mass der Nutzung	10		
<b>2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen</b>	15		
Art. 6 Zonen für öffentliche nutzungen (ZöN)	15		
<b>2.3 Nutzungszonen im nichtbaugebiet</b>	16		
Art. 7 Landwirtschaftszone (LWZ)	16		
<b>3 Besondere baurechtliche ordnungen</b>	17		
<b>3.1 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)</b>	17		
Art. 8 ZPP 1 "Eichlacher"	17		
Art. 9 ZPP 2 "Chappelenacher"	19		
<b>3.2 bestehende besondere baurechtliche ordnungen</b>	20		
Art. 10 Zonen mit besonderen baurechtlichen ordnungen	20		
<b>4 Qualität des Bauens und Nutzens</b>	21		
<b>4.1 Bau- und Aussenraumgestaltung</b>	21		
Art. 11 Gestaltungsgrundatz	21		
Art. 12 Bauweise, Stellung der Bauten	22		
Art. 13 Fassadengestaltung	22		
<b>4.2 Qualitätssicherung</b>	26		
Art. 19 Fachberatung	26		
<b>4.3 Energie und Ökologie</b>	27		
Art. 20 Gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk	27		
Art. 21 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	27		
<b>5 Bau- und nutzungsbeschränkungen</b>	28		
<b>5.1 Ortsbildpflege</b>	28		
Art. 22 Ortsbildschutzgebiete	28		
<b>5.2 Pflege der Kulturlandschaft</b>	28		
Art. 23 Baudenkämäler	28		
Art. 24 Historische Verkehrswege	28		
Art. 25 Archäologische Schutzgebiete	29		
Art. 26 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	29		
Art. 27 Gewässerraum für Fließgewässer	30		
Art. 28 Freihaltbereich Gewässer	30		
<b>5.3 schutz der naturnahen Landschaft</b>	32		
Art. 29 Landschaftsschutzgebiete	32		
Art. 30 Schutzobjekte	33		
Art. 31 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere	33		
<b>5.4 Ersatzmassnahmen</b>	33		
Art. 32 Ersatzmassnahmen	33		

<b>5.5</b>	<b>Gefahrengebiete.....</b>	34	<b>Beilagen .....</b>	48
	Art. 33 Bauen in Gefahrengebieten.....	34		
<b>6</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen.....</b>	35	<b>B1 Erläuterungen und Hinweise .....</b>	48
	Art. 34 Widerhandlungen.....	35	B1.1 Bauinventar (behördlichenverbindlich).....	48
	Art. 35 Inkrafttreten.....	35	B1.2 Archäologisches Inventar (behördlichenverbindlich)	49
	Art. 36 Aufhebung von Vorschriften .....	35	B1.3 Fuss- und Wandewege im kant. Sachplan.....	50
	<b>Genehmigungsvermerke .....</b>	37	B1.4 Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung.....	50
	<b>Anhang .....</b>	38	B1.5 Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich) .....	51
			B1.6 Wald (grundeigentümerverbindlich) .....	51
<b>Anhang 1</b>	<b>Definition und Messweisen .....</b>	38		
	A1.1 Gebäudeängle .....	38		
	A1.2 Bauabstände .....	38		
	A1.3 Nutzungsziffern .....	41		
	A1.4 Altrechtliche Nutzungsziffern.....	41		
<b>Anhang 2</b>	<b>Erlasse im Bauwesen .....</b>	43		
	A2.1 Bau- und Planungsrecht .....	43		
	A2.2 Straßenbau, Eisenbahnen und Luftfahrt.....	44		
	A2.3 Wasser .....	44		
	A2.4 Energie- und Leitungswesen .....	44		
	A2.5 Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz .....	45		
	A2.6 Land- und Forstwirtschaft .....	46		
	A2.7 Gewerbe, Arbeitnehmerschutz .....	46		
	A2.8 Feuerpolizei .....	46		
	A2.9 Privates Bau- und Pflanzenrecht .....	46		
	A2.10 Militär, Zivilschutz .....	47		
	A2.11 Gemeindewesen .....	47		
	A2.12 Verfahren; Rechtspflege .....	47		

## Normativer Inhalt

### Hinweise

## Einleitung

### Baurechtliche Grundordnung

Das Baureglement (BR) der Einwohnergemeinde Finsterhennen bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

### Zonenplan

Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.  
Vgl. Kapitel 5.

### Zonenplan Gewässer

Im Zonenplan Gewässer sind die Gewässerachsen und die Gewässerräume (als Korridor) dargestellt.

### Hinweise

Die Hinweise in der rechten Spalte des Baureglements dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Hinweise sind weder vollständig noch verbindlich.

### Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Hinweisspalte hingewiesen.

Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückhaft, gilt ersetztweise das dispositiv öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Normativer Inhalt	Hinweise	Altes Baureglement / Hinweise
<p>Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.</p>	<p>Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.</p>	
<p><b>Baubewilligung</b></p> <p>Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.</p> <p>Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.</p>	<p>Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).</p> <p>Vgl. Art. 7 BewD.</p>	<p>Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.</p>
<p>Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.</p>		<p>Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.</p>
<p><b>Besitzstandsgarantie</b></p> <p>Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäß erneuert und – soweit dadurch ihre</p>	<p>Vgl. Art. 3 und 11 BauG.</p>	

## Normativer Inhalt

### Hinweise

Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

#### Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

#### Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Finsterhennen geregelt.

## 1 Geltungsbereich

**Geltungsbereich sachlich**

**Art. 1**

Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

*Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Bau- und Planungsrecht findet sich in Überbauungsordnungen (Übersicht O).*

**Geltungsbereich räumlich**

**Art. 2**

Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

*Art. 1*

**Ausgleich von Planungsvorteilen**

**Art. 3**

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) vom 1.8.2017.

*NEU*

**Normativer Inhalt****Hinweise****Altes Baureglement /  
Hinweise**

## **2 Nutzungszenen**

### **2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen**

**Art der Nutzung**

Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)	
Wohnzonen	W	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnen<sup>1)</sup></li> <li>• stilles Gewerbe</li> </ul>	II	Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).	Art. 29
Dorfkerzonen	DK	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnen<sup>1)</sup></li> <li>• Stille bis mässig störende Gewerbe</li> <li>• Gastgewerbe</li> <li>• Dienstleistungen</li> <li>• Landwirtschaftsbetriebe</li> </ul>	III		Art. 30
Gewerbezonen	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbe</li> </ul>	III	Wohnen ist nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet. Dazu gehören z.B. Hauswärts, Sicherheits- und Pickettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).	Art. 31

<sup>1)</sup> Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergarten und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen.

**Art 29, 30, 31,**

Nach dem Aufbau des Musterbaureglements beinhaltet Art. 4 keine Gestaltungsvorgaben mehr. Schutz- und andere sensible Ortsgebiete müssen deshalb zwingend mit einem entsprechenden Gestaltungsperimeter überlagert werden (Art. 22 und Art. 23).

**Normativer Inhalt****Hinweise**

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

**Mass der Nutzung**

- <sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG sowie der Gestaltungsspielraum Art. 18.  
Bei der Beanspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben zur hohen Nutzungsichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen.

Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	GL <sup>1)</sup> (m)	Fh tr (m)	VG
Wohnzone 1	W1	4,0	8,0	14,0	6,0	1
<b>Wohnzone 2</b>	<b>W2</b>	<b>4,0</b>	<b>8,0</b>	<b>25,0</b>	<b>7,5</b>	<b>2</b>
Dorfkernezone	DK1)	3,0	6,0	25,0	7,5	2
Gewerbezone	G	$\frac{1}{2}$ Fh tr, mind. mind. 5,0	Fh tr, mind. 5,0	50,0	13,0	

kA = kleiner Grenzabstand vgl. Anhang 1 Art. A2.

gA = grosser Grenzabstand vgl. Anhang 1 Art. A3.

GL = Gebäudeänge (vgl. Art. 12 BMBV)

Fh = Fassadenhöhe (vgl. Art. 15 BMBV)

Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig (gilt auch für Flachdachbauten inkl. Brüstung)

VG = Vollgeschosse (vgl. Art. 18 BMBV)

Art. 5  
W2: NEU  
GL und Fh tr = DK  
kA und gA = W1

<sup>1)</sup> Die Grenzabstände für Gebäude, die über 18 m lang oder über 1,5 m breit sind, erhöhen sich auf den betreffenden Längsseiten um 1/10 der Mehrfläche und auf den betreffenden Schmalseiten um 1/2 der Mehrbreite. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur projizierten Fassadenlinie gemessen.

<sup>2)</sup> Anbauten werden an die Gebäudeänge angerechnet.

Art. 42  
W1:  
GH 5,5m = Fh tr 6m

DK:

GH 6,5m = Fh tr 7,5m

G:

GH 12m = Fh tr 13m

Normativer Inhalt	Hinweise	Altes Baureglement / Hinweise
Weitere Masse	2 Zudem gelten die folgenden Massen:	
a) vorspringende Gebäudeteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zulässige Tiefe max. 1,5 m</li> <li>• zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40%</li> <li>• Vordächer: zulässige Ausladung 1,5 m</li> </ul>	Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als auch den Grenzabstand) Art. 79b EGZZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten.
b) rückspringende Gebäudeteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zulässige Tiefe max. 1,5 m</li> <li>• zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40%</li> </ul>	<b>NEU</b> Vgl. Art. 11 BMBV
c) kleinere Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzabstand (A) min. 3,0 m</li> <li>• anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 30 m<sup>2</sup></li> <li>• traufseitige Fassadenhöhe (FH tr) max. 3,0 m</li> </ul>	Kleinere Gebäude sind bewohnt. anrechenbare Gebäudefläche (vgl. Art. 30 Abs. 2 BMBV)
d) eingeschossige Gebäudeteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzabstand (A) min. 3,0 m</li> <li>• anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 30 m<sup>2</sup></li> <li>• traufseitige Fassadenhöhe (FH tr) max. 3,0 m</li> </ul>	Eingeschossige Gebäude teile sind bewohnt. anrechenbare Gebäudefläche (vgl. Art. 30 Abs. 2 BMBV)
e) Kleinbauten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzabstand (A) min. 2,0 m</li> <li>• anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m<sup>2</sup></li> <li>• traufseitige Fassadenhöhe (FH tr) max. 3,0 m</li> </ul>	Vgl. Art. 3 BMBV Kleinbauten sind Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen und sind immer unbewohnt. anrechenbare Gebäudefläche (vgl. Art. 30 Abs. 2 BMBV).
f) Anbauten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzabstand (A) min. 2,0 m</li> <li>• anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m<sup>2</sup></li> <li>• traufseitige Fassadenhöhe (FH tr) max. 3,0 m</li> </ul>	Vgl. Art. 4 BMBV Anbauten sind immer unbewohnt anrechenbare Gebäudefläche (vgl. Art. 30 Abs. 2 BMBV).
g) Unterirdische Bauten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzabstand (A): min. 1,0 m</li> </ul>	Vgl. Art. 5 BMBV
h) Unterniveaubauten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• über massgebendem Terrain zulässig max. 1,2 m</li> <li>• Grenzabstand (A) min. 1,0 m</li> </ul>	Vgl. Art. 6 BMBV Art. 16

### Normativer Inhalt

#### Hinweise

#### Altes Baureglement / Hinweise

##### i) Bauten und Anlagen

- Bauten und Anlagen, welche das massgebende Terrain nicht überragen wie private Wege, Straßen, Parkplätze und dergleichen haben einen Grenzabstand von 1 m zu wahren.

##### Näherbau / Grenzanbau

##### 3 Näherbau / Grenzanbau

Art. 16, Abs. 2  
Art. 17

- Bezüglich dem Näherbau resp. Grenzanbau gelten folgende Bestimmungen:
  - Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenen Abstände gemäss Art. 5 Abs. 1 BR untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung und ohne Ausnahmebewilligung regeln. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 4 BR.
  - Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

## Normativer Inhalt

### Hinweise

## Altes Baureglement / Hinweise

### Gebäudeabstand

#### 4 Bezuglich Gebäudeabstand gelten folgende Bestimmungen:

- Der Abstand zweier Gebäude muss mindestens der Summe der dazwischen liegenden für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen.
- Die Baubewilligungsbehörde kann innerhalb der Dorfkernzone sowie des Ortsbildschutzgebiets im Interesse der Ortsbildpflege und der Erhaltung des Dorfes und Kernzonenzarakters einen geringeren Gebäudeabstand bewilligen.
- Die Baubewilligungsbehörde kann den Gebäudeabstand von Klein- und Anbauten gegenüber Bauten auf demselben Grundstück auf 2,0 m verkürzen.

Gegenüber Bauten, die aufgrund früheren Rechts einen kleineren Grenzabstand aufweisen, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

Durch Näherrbaurecht kann der Gebäudeabstand bis auf 6,0 m verkürzt werden. Liegt ein grosser Grenzabstand dazwischen, beträgt der Gebäudeabstand minimal 9 m.

Gestaltungsfreiheit  
(Art. 75 BauG)

Vgl. Art. 75 BauG; Art. 11 und Art. 22ff.  
Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen und über die Ortsbildschutzgebiete.

### Staffelung

6 Für gestaffelte Gebäude gelten folgende Masse:  
in der Höhe: min. 1,5 m  
in der Situation: min. 2,0 m

### Art. 19

### NEU

### Art. 22

	<i>Normativer Inhalt</i>	<i>Hinweise</i>	<i>Altes Baureglement / Hinweise</i>
Geschosse	7 Es gelten die folgenden Masse für Geschosse:	Definition Vollgeschosse vgl. Art. 18 BMBV	
a) Untergeschoss	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Oberkante des fertigen Bodens des 1. Vollgeschosses darf im Mittel max. 1,20 m über die Fassadenlinie herausragen.</li> <li>• Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten werden nicht angerechnet. Sie dürfen nur auf einer Fassadenseite erfolgen und nicht mehr als 6,0 m betragen.</li> </ul>	Vgl. Art. 19 BMBV. Untergeschosse können höchstens bis zum zulässigen Mass für vorspringende Gebäudeteile über die Fassadenlinie hinausragen. Überschreiten sie dieses Mass, handelt es sich um Untermineubauteien oder um unterirdische Bauten.  Gemäss BMBV: Erdgeschoss = neu 1. Vollgeschoss	Art. 20
b) Dachgeschoss	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zulässige Kniestockhöhe max. 1,40 m</li> </ul>	Vgl. Art. 16 und 20 BMBV	Art. 20
Mehrhöhe bei Bauten am Hang	8 Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1,00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.		Art. 21 Abs. 2
Abgrabungen	9 Die zulässige traufseitige Fassadenhöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.		Art. 21 Abs. 3
	Bauabstand von öffentlichen Fuss- und Radwegen		Art. 10
	m, gemessen ab Wegrand, einhalten.		

**Normativer Inhalt****Hinweise****Altes Baureglement /  
Hinweise****2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen****Art. 6**

**Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)**

<sup>1</sup> In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

**Art. 6**

<sup>1</sup> In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Bestimmungen der Bau- und Außenraumgestaltung gemäss Art. 11 ff.

GA = Grenzabstand

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)

Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN A	Gemeindeverwaltung	<b>Es gelten folgende baupolizeiliche Masse:</b> GA: 3 m; Fh tr: 8 m; GL: 15 m	II
ZöN B	Schule	Die bestehenden Bauten dürfen um max. 30% der vorhandenen <b>Geschossfläche</b> erweitert werden.  <b>Es gelten folgende baupolizeiliche Masse:</b> GA: 3 m; Fh tr: 10 m; GL: 30 m	II
ZöN C	Zivilschutzanlage	Die Überdeckung der Zivilschutzanlage dient als Spielfläche. Die Nutzungskonforme Möbierung (Bsp. Rutschbahn, Kletterbaum, Spielhäuser etc.) ist gestattet.	
ZöN D	Sportplatz, <b>Mehrzweckhalle</b>	<b>Für die Projektierung ist eine Fachberatung (vgl. Art. 19) beizuziehen.</b>  <b>Es gelten folgende baupolizeiliche Masse:</b> GA: 3m; Fh tr: 10 m; GL: 60 m	II
ZöN E	Werkhof, Magazin, Wertstoffsammelstelle	Es gelten folgende baupolizeiliche Masse: GA: 3m; Fh tr: 11m; GL: 40 m Offene Lagerflächen dürfen als versiegelte Plätze ausgestaltet werden. Das Areal kann aus Sicherheitsgründen umzäunt werden.  <b>Die Dachgestaltung kann von den Vorgaben in Art. 14 abweichen. Für die Beurteilung von Bauvorhaben kann die Fachberatung (vgl. Art. 19) beigezogen werden.</b>	III GH 10.5m = Fh tr 11m

**Normativer Inhalt**

**Hinweise**

**Altes Baureglement /  
Hinweise**

## 2.3 Nutzungszonen im nichtbaugebiet

### Art. 7

- 1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.**
- 2 Bauten in der Landwirtschaftszone haben sich hinsichtlich Dachgestaltung, Baumaterial und -farbe an bestehende Bauten anzupassen und sich in das Landschaftsbild einzufügen. Wo immer möglich, haben sie sich in bestehende Baugruppen einzufügen.**
- 3 Es gelten die Vorschriften der ES III.**

**Landwirtschaftszone  
(LWZ)**

Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BaG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Massen. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Art. 26

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)

## Normativer Inhalt

## Hinweise

## Altes Baureglement / Hinweise

### 3 Besondere baurechtliche Ordnungen

#### 3.1 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Zonen mit Planungspflicht bezeichnen die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzer oder umzunutzender Areale.

Art. 32

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht offen:

- vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines einzelnen Vorhabens,
- das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, oder
- mit Zustimmung des AGR ein Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt.

Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.

#### Art. 8

1 Für die Zone mit Planungspflicht ZPP 1 gelten die folgenden Bestimmungen:

Art. 33

Planungszweck  
2 Bezuweckt wird eine gute Gestaltung des nördlichen Siedlungsrandes, sowie die Erhaltung des Erscheinungsbildes der traditionellen Strassendorfbebauung.

Art der Nutzung  
3 Mit Ausnahme der Parzellen Nr. 126, 333, 778 und 779, sind in der ZPP nur Gewerbe- und Bürogebäuden zu lässig. Wohnungen für das betriebsnotwendige an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern durch geeignete Vorfahren für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird.

Für die Parzellen Nr. 126, 333, 778 und 779 sind Wohn- und Gewerbebenutzungen zulässig.

Betr. neue Parzellen-  
nummern vgl. Erläuterungsbericht.

## Normativer Inhalt

## Hinweise

## Altes Baureglement / Hinweise

### Mass der Nutzung

4 Es gelten folgende baupolizeiliche Massen:

**GL = 40 m**

**kA = 3 m**

**gA = 6**

**Fh tr = 10 m**

**Fh gi = 14 m**

**GZ = 10 %**

$$Fh tr = GH + 1 \text{ m}$$

### Gestaltungsgrundsätze

Mindestdichte für Kulturland in der Bauzone:  
GFZo = oberirdische Geschossflächenziffer, vgl. Art. A6 BR

Misch- und Wohnnutzungen: mind. GFZo = 0,5

- Für reine Arbeitsnutzungen ist das Erreichen einer angemessenen Dichte qualitativ sich herzustellen, beispielsweise durch eine mehrgeschossige Bauweise, eine flächensparende Erschließung, die Errichtung von gebäudeintegrierten Parkplätzen oder die kompakte Anordnung von Bauten und Anlagen.

5 Entlang der Staatstrasse ist die Stellung der Bauten mit Gestaltungsbaulinien festzulegen.

**Für Gewerbebauten sind auch Pult-, Flach- und asymmetrische Satteldächer zulässig.**

Die Fassaden- und Dachgestaltung am nördlichen Siedlungsrand hat auf die besondere landschaftliche Situation Rücksicht zu nehmen.

Für die Außenraumgestaltung sind vorwiegend standortimische Bäume und Sträucher zulässig. Sämtliches Meteorwasser muss auf der Parzelle versickern können.

**Für die Prüfung der Bauvorhaben und zur Geltendmachung des Gestaltungsspielraums (Art. 18 BR), kann gemäss Art. 19 die Fachberatung beigezogen werden.**

### Mindestdichte für Kulturland in der Bauzone vgl. Art. 11c BauV

## Normativer Inhalt

### Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

#### Erschließung

- 6 Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über zwei Detailerschließungsstrassen (Eichlachterweg und Höchiweg).

Lärmempfindlichkeits-  
stufe

Art. 28

#### ZPP 2 "Chappelenacher"

- Art. 9**  
1 Für die Zone mit Planungspflicht ZPP 2 gelten die folgenden Bestimmungen:

#### Planungszweck

- 2 Nutzungsflechtung der Wohn- und Gewerbenutzungen und die Umgestaltung bestehender Verkehrsflächen (Parkierung, Rückbau versiegelter Flächen). Bei baulichen Änderungen oder bei Nutzungsänderungen sind ästhetische Verbesserungen anzustreben.

#### Art der Nutzung

- 3 Es sind Wohn- und Gewerbenutzungen zulässig.

#### Mass der Nutzung

- 4 Es gelten folgende baupolizeiliche Masse:

$$\begin{aligned} GL &= 75 \\ kA &= 4 \text{ m} \\ gA &= 8 \text{ m} \\ Fh tr &= 8 \text{ m} \\ Fh gi &= 12 \text{ m} \\ VG &= 2 \\ \text{max. GFZo} &= 0.8 \end{aligned}$$

GFZo = oberirdische Geschossflächenziffer, vgl. Art. A6 BR

- Gestaltungsgrundsätze  
5 Für Gewerbegebäuden sind auch Pult-, Flach- und asymmetrische Satteldächer zulässig.

Für die Wohnbauten sind natürliche Außenräume zu schaffen (durchgrün), so geringe Bodenversiegelung wie möglich).

Anhang I, Art. 7

Anhang I, Art. 7

GFZo = AZ \* 10-15%

Normativer Inhalt	Hinweise
Erschliessung & Parkierung	Für die Bepflanzung sind vorwiegend standortheimische Sträucher und Bäume zu verwenden.  Für die Prüfung der Bauvorhaben und zur Geltendmachung des Gestaltungsspielraums (Art. 18 BR), kann gemäss Art. 19 die Fachberatung beizogen werden.

Erschliessung & Parkierung	6 Die Erschliessung erfolgt über die westliche Detaller-schliessungsstrasse (Höchiweg).	Anhang I, Art. 7
Lärmempfindlichkeits-stufe	7 ES III	Art. 28

### 3.2 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

#### Art. 10

Die folgenden baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig: ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Zonen mit besonderen  
baurechtlichen  
Ordnungen

Bezeichnung	Datum Genehmigung	Datum Änderungen	ES
Überbauungsordnung Eichliacher	11.06.1992	17.07.1997	III
Überbauungsordnung Kiesgrube Uf der Höchi	22.02.2000	07.11.2011	-
Überbauungsordnung Kiesgrube Oberfeld-Oberholz	20.07.2000	-	-
Überbauungsordnung Grenzweg Sisselen-Finsterhennen	26.02.2007	-	-

## 4 Qualität des Bauens und Nutzens

### 4.1 Bau- und Außenraumgestaltung

#### Gestaltungsgrundsatz

- Art. 11**
- 1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.**

Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 12 – Art. 18) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den Ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 19 ff.

#### Beurteilungskriterien

- 2 Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:**
- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
  - die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
  - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
  - die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
  - die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
  - die Gestaltung und Einordnung der Erschließungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.
- 3 Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.**

NEU

Mit der Baeingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).

Vgl. auch Art. 12.

Vgl. auch Art. 13 und Art. 14.

Vgl. auch Art. 16.

Vgl. Art. 22 ff.

**Art. 12****Bauweise, Stellung der  
Bauten**

**1** Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

**2** Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudeänge gestattet.

**3** Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen. Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- In den Hanglagen: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges.
- In der Ebene: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Strasse

Art. 5

Art. 8 Abs. 1

Art. 8 Abs. 3

Art. 9 Abs. 1

Art. 9 Abs. 2

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

*Nach Art. 15a BauV bezeichnen die Gemeinden die ortsbildprägenden Bauten im Sinne von Artikel 9 des eidgenössischen Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015 (ZWG, SR 702) i.V.m. Art. 6 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV, SR 702.1) im Nutzungsplanverfahren.*

*Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 18.*

**Art. 13****Fassadengestaltung**

**Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.**

Art. 7 Abs. 2

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

*Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 18.*

**Normativer Inhalt****Hinweise****Altes Baureglement / Hinweise****Art. 14**

- a) Allgemein**
- 1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
  - 2 Für Gebäude sind folgende Dachformen zugelassen:

**Dachformen Gebäude**

Zulässige Dachform	min. Neigung	Max. Neigung
Symmetrisch geneigtes Sattel-, Walm-, oder Krüppelwalmdach	25°	45°

**Dach- und Pultdächer- Dachformen****An- und Kleinbauten****Dachausbau**

- 3 Flach- und Pultdächer sind nur zulässig für,
- a) Eingeschossige Gebäudeteile,
  - b) Kleinere Gebäude,
  - c) An- und Kleinbauten,
  - d) Vorspringende Gebäudeteile,
  - e) Gedekte Sitzplätze,
  - f) Gebäude, die ausschliesslich Nebennutzflächen aufweisen.

- 4 Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist zulässig.  
Die Bestimmungen zum Ortsbildschutz (Art. 29 und Art. 30 BR) bleiben vorbehalten.

**Art. 15****Dachgestaltung  
b) Dachaufbauten/  
Dachflächenfenster**

- 1 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfester sind zulässig, sofern sie gestalterisch gut in der Dachfläche integriert sind.
- 2 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 1/3 der Gebäudeänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Energiegewinnungsanlagen werden für die Berechnung der Länge der Dachaufbauten nicht berücksichtigt.

**Art. 7 Abs. 2**

Im weitgehend unverbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.

Zu Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).

**Art. 6 & 10****Art. 24 Abs. 3 & 4**

Dadurch werden eine unverträgliche Auflösung ruhiger Dachflächen sowie Dachöffnungen in mehreren Reihen übereinander vermieden. Dachräume und Galerien können über die Giebelbefestierung oder Firstblätter belichtet werden. Mit einer Festsetzung eines minimal einzuhaltenden Abstands von Dachaufbauten zu der First- Grat- und Traufline des Dachs kann eine Belebung der Dachflächen erreicht werden.

**Art. 24 Abs. 7****Art. 24 Abs. 8**

## Normativer Inhalt

### Hinweise

### Altes Baureglement / Hinweise

- 3 Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen nicht näher als 0,6 m an eine First-, Trauf-, Ort- oder Gratlinie heranreichen. Art. 24 Abs. 7
- 4 Die einzelnen Dachflächenfenster dürfen nicht grösser als **1,5 m<sup>2</sup>** sein, müssen untereinander mindestens einen Sparenabstand einhalten **und müssen hochrechteckig sein.** Die Rahmen sind in der Dachfarbe zu halten. Art. 24 Abs. 9
- 5 Technisch bedingte Dachaufbauten bis 1,0 m Höhe bleiben unberücksichtigt.
- 6 Dacheinschnitte sind im Ortsbildschutzgebiet und bei K-Objekten nicht zulässig.

## Art. 16

- 1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
- 2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselementen einzureichen.

### Aussenraumgestaltung

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

*S. auch Art. 21 ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet.*

- Der Außenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraiengestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen.

*Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsraumes gemäss Art. 18.*

## Normativer Inhalt

### Hinweise

## Altes Baureglement / Hinweise

### Art. 17

**Reklamen und Plakatierung**  
Reklamen sind so anzurordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

*Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezuglich Bewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Bezuglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV, SR 741.21), vgl. BSG 7/722.51/1.1.*

NEU

### Art. 18

#### Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussенraumgestaltung gemäss Art. 12 - Art. 17 abweichen, jedoch insofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

*Vgl. Art. 19; damit werden zeitgemäss und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 12 - Art. 17 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 11 entsprechen.*

NEU

**Normativer Inhalt**

**Hinweise**

**Altes Baureglement /  
Hinweise**

## 4.2 Qualitätssicherung

*Im Falle von schlitzenswerten Baudenkämlern oder von erhaltenen Baudenkämlern, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe gemäss Art. 22 sind (so genannte K-Objekte) ist die Kantonale Denkmalpflege in jedem Fall einzubeziehen (Art. 10c BauG).*

### Art. 19

**Fachberatung**

1 Der Gemeinderat zieht umabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Außenraum gestalterische Fragen aufwerfen.

**Art. 19**

Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. NEU  
Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Land- schaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerin bzw. Raumplaner. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.  
Es steht der Gemeinde frei, die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) als Fachkommission beizuziehen.

- 2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:
  - a) Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Außenraumgestaltung;  
*Vgl. Art. 18.*
  - b) Bauten und Anlagen in Ortsbildschutzgebieten;
  - c) Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor dem Er- lass der Überbauungsordnung;
  - d) Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestal- tungsfreiheit in Anspruch nehmen;
  - e) Bauten und Anlagen in Kulturlandschaften mit land- schaftsprägenden Bauten;
  - f) Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenen Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauin- ventar.

## Normativer Inhalt

### Hinweise

## 4.3 Energie und Ökologie

### Art. 20

#### Gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk

- 1 Werden mehr als 4 Wohnungen gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.
- 2 Für Vorhaben mit mehr als 4 Wohnungen muss keine gemeinsame Anlage erstellt werden, wenn:
- der Anschluss an ein Fernwärmennetz vorgesehen und sichergestellt ist, oder
  - höchstens 25 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt wird, oder
  - alle Gebäude mind. einen GEAK der Effizienzklasse A/A oder
  - Gebäude mind. ein MINERGIE-P-Label besitzen.

Vgl. Art. 15 KEnG.  
NEU

### Art. 21

#### Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

- 1 Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens gefällte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen.
- 2 Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zustimmen.

Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG; Art. 21 Abs. 4 NSchG.  
NEU

Hecken sind gemäss Art. 27 NSchG geschützt. Ersatzmaßnahmen richten sich nach Art. 21 Abs. 4 NSchG.  
Dazu gehören z.B. Naturwiesen, Tümpel, Trockenmauern etc.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

## 5.1 Ortsbildpflege

Ortsbildschutzgebiete

**Art. 22** 1 Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 BauG.

Grundlage für die Ausscheidung bilden die Baugruppen des Bauinventars der Gemeinde Finsterhennen, bzw. die Beschriebe im ISOS Art. 37

- 2 Sie bezoeken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.

3 Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.

4 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkämäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

## 5.2 Pflege der Kulturlandschaft

**Art. 23** Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

Art. 24

- 1 Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit viel Substanz und mit Substanz sind in Ihrem Verlauf und Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) NEU Muss im Rahmen der OPR neu im Zonenplan

Historische  
Verkehrswege

Normativer Inhalt	Hinweise	Altes Baureglement / Hinweise
<p>mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und, wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.</p>	<p>im Auftrag des Bundesamtes für Straßen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 IVs.</p> <p>Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Via Storia, Kapellenstrasse 5, 3012 Bern, und das Tiefbauamt des Kantons Bern.</p>	
<p><b>Art. 25</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die archäologischen Schutzgebiete beziehen die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.</li> <li>2 Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.</li> </ol>	<p>Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).</p>	<p>Art. 41</p>
<p><b>Art. 26</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die im Zonenplan eingzeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Alleen und Hochstammobstgärten sind aus landschaftssthetischen und ökologischen Gründen geschützt.</li> <li>2 Mit Zustimmung des Gemeinderates können Fällungen bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammälle für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.</li> <li>3 Gefällte Hochstammälle oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.</li> </ol>	<p>Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich. (Vgl. Art. 41 Abs. 1 NSchG)</p>	<p>NEU</p>
<p><b>Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen</b></p>		

Normativer Inhalt	Hinweise	Altes Baureglement / Hinweise
<p><b>Gewässerraum für Fließgewässer</b></p> <p><b>Art. 27</b></p> <p>1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <p>Die natürlichen Funktionen der Gewässer; Schutz vor Hochwasser; Gewässernutzung.</p> <p>2 Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im Zonenplan Gewässer als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).</p> <p>3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungs-freie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.</p> <p>4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p> <p>5 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.</p>	<p>Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GschV, Art. 11 BauG, Art 48 WBG sowie die AHOP Gewässerraum (2015).</p>	<p>Art. 11 Vgl. Zonenplan Gewässer</p>
<p><b>Freihaltebereich Gewässer</b></p> <p><b>Art. 28</b></p> <p>1 Der Freihaltebereich bezeichnet folgende Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Revitalisierungsmassnahmen</li> <li>Gewässerumliegung</li> </ol> <p>2 Der Freihaltebereich wird für die Realisierung der vor-gesehenen Massnahmen beansprucht. Innerhalb dieser Bereiche sind alle übrigen Vorhaben zurückzustellen oder zu koordinieren.</p>	<p>NEU</p>	<p>Vgl. Zonenplan Gewässer</p>

### *Normativer Inhalt*

### *Hinweise*

- 3 Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb dieses Raumes müssen den vorgesehenen Massnahmen wenn nötig weichen.
- 4 Bis zur Umsetzung der wasserbaulichen Massnahmen gelten keine landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen.
- 5 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.

### *Altes Baureglement / Hinweise*

## Normativer Inhalt

### Hinweise

## 5.3 Schutz der naturnahen Landschaft

### Art. 29

#### Landschaftsschutzgebiete

- <sup>1</sup> Die Landschaftsschutzgebiete bezoiveken die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.
- <sup>2</sup> Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.
- <sup>3</sup> Für das Landschaftsschutzgebiet A gelten die folgenden Schutzziele und Vorschriften:

#### Schutzziele

- Schutz exponierter und wertvoller Landschaftsräume und Waldränder
- Freihaltung von Bauten und Anlagen

#### Vorschriften

- Untersagt sind insbesondere temporäre Bauten wie Plastiktunnel, fahrbare Unterstände, Terrainveränderungen, Abgrabungen und Auffüllungen sowie Aufforstungen, die dem Schutzzweck widersprechen.
- Vorbehalten bleiben die Pflege und Nutzung des Kulturlandes und die Errichtung hierzu notwendiger Kleinbauten (Tierunterstände, Bienenhäuser und dgl.).

- <sup>4</sup> Für das Landschaftsschutzgebiet B gelten die folgenden Schutzziele und Vorschriften:

#### Schutzziele

- Freihaltung der Gebiete von Hochbauten.
- Erhaltung des Siedlungs-trennenden Grünbereiches

#### Vorschriften

- Die Errichtung von Bauten ist erlaubt, sofern es sich um mobile, jederzeit leicht entfernbare Installationen ohne Fundation und Terrainveränderungen handelt.

### Altes Baureglement / Hinweise

Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20 ff. NSchG, Art. 15–18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie. Zu beachten ist auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsvorordnung (FrSV, SR 814.911).

Art. 38

Art. 39

Normativer Inhalt	Hinweise	Altes Baureglement / Hinweise
<b>Art. 30</b> <b>Schutzobjekte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die im Zonenplan bezeichneten botanischen und geologischen Objekte sind geschützt.</li> <li><sup>2</sup> Die eingetragenen botanischen Schutzobjekte dürfen weder beseitigt noch in ihrem Wachstum beeinträchtigt werden.</li> <li><sup>3</sup> Die eingetragenen geologischen Schutzobjekte und ihre unmittelbare Umgebung dürfen weder beseitigt, beschädigt noch in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.</li> </ul>	<p>Vgl. Art. 29, 30 und 41 NSchG und Art. 86 BauG.</p> <p>Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG. Zu vermeiden sind insbesondere Bodenversiegelungen und -verdichtungen.</p> <p>Dazu gehören: Drumlins, Dolinen und Findlinge.</p>	NEU
<b>Art. 31</b> <b>Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere</b>	<p>Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.</p>	<p>Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsvorordnung FrSV</p>
<b>Art. 32</b> <b>Ersatzmassnahmen</b>	<p>Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursachter für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.</p> <p>Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäß übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.</p>	<p>Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.</p> <p>Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG.</p> <p>Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); die Abteilung Naturförderung ANF für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).</p>

## Normativer Inhalt

## Hinweise

## Altes Baureglement / Hinweise

### 5.5 Gefahrengebiete

#### Art. 33

**Bauen in  
Gefahrengebieten**

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher („rote Gefahrengebiete“), mittlerer („blaue Gefahrengebiete“, geringer („gelbe Gefahrengebiete“) und nicht bestimter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zoneplan verbindlich eingetragen.

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher („rote Gefahrengebiete“), mittlerer („blaue Gefahrengebiete“, geringer („gelbe Gefahrengebiete“) und nicht bestimter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zoneplan verbindlich eingetragen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefenzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)
- Gebäude und Anlagen, an denen können (wie Depots, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

## 6 Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 34

**Widerhandlungen**  
Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 BauG.

Art. 46

### Art. 35

**Inkrafttreten**  
Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus dem Baureglement mit Anhang, der Zonenplanänderung und dem neuen Zonenplan Gewässer tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Vgl. Art. 110 BauV

Art. 48, NEU

**Vorschriften und Pläne der Gemeinden treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft (Abs. 1).**

**Die Genehmigung ist unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekannt zu machen, sobald sie rechtskräftig geworden ist (Abs. 1a). Die Publikation darf erst nach Rechtskraft der Planung erfolgen (Art. 110 Abs. 1a BauV).**

### Art. 36

**Aufhebung von  
Vorschriften**

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- Baureglement vom 20.2.1991
- Überbauungsplan mit SBV Allmenhagacher vom 15.8.1979.

Art. 48, NEU



## Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom	31. August 2018 bis 8. Oktober 2018
Kantonale Vorprüfung	vom	11. Juni 2019
Publikationen im Amtsblatt	vom	.....
Publikationen im amtlichen Anzeiger	vom	.....
Öffentliche Auflage	vom	.....
Einspracheverhandlungen	am	.....
Erlledigte Einsprachen	.....	
Unerledigte Einsprachen	.....	
Rechtsverwahrungen	.....	
<b>Beschlossen durch den Gemeinderat</b>	am	.....
<b>Beschlossen durch die Gemeindeversammlung</b>	am	.....
Namens der Einwohnergemeinde Finsterhennen:		
Die Präsidentin:	.....	
Der Gemeindeschreiber:	.....	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:		
Der Gemeindeschreiber	Finsterhennen,	.....
<b>Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung</b>	am	.....

## Anhang

### Anhang 1 Definition und Messweisen

Die Definitionen und Messweisen sind im Anhang der BMBV festgelegt. Vorliegend wird nur noch geregelt, was dort nicht enthalten ist.

#### A1.1 Gebäudeänge

**Art. A1**  
1 Anbauten werden nicht an die Gebäudeänge ange-rechnet.

2 Sind zwei Hauptgebäude durch Anbauten miteinander verbunden (Zusammenbau) und wird der Gebäudeabstand der Hauptgebäude eingehalten, so wird die Gebäudeänge für beide Hauptgebäude separat gemessen und beurteilt. Ansonsten wird die Gebäudeänge über die Gesamtausdehnung gemessen und beurteilt.

#### A1.2 Bauabstände

**Kleiner  
Grenzabstand kA**

**Art. A2**  
3 Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade ([projizierte Fassaden-line](#)) von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

1 Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

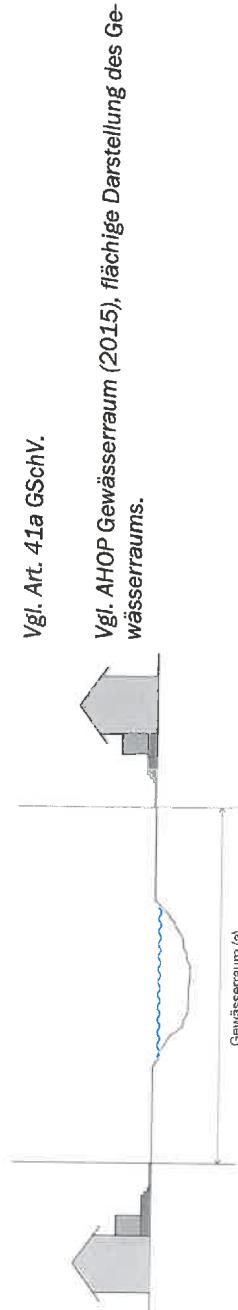
**Grosser  
Grenzabstand gA**

- Art. A3**
- 1 Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (**projizierte Fassadenlinie**) auf der besonnenen Längsseite des Gebäudes von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.
  - 2 Ist die besonne Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

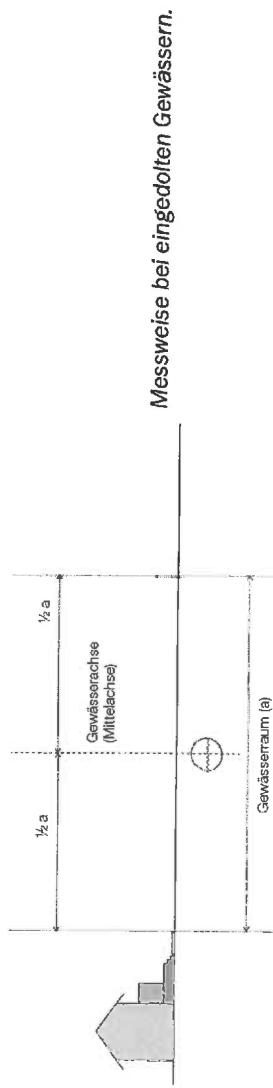
**Gebäudeabstand**  
**Gewässerraum für  
Fließgewässer**

- Art. A4**  
Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

**Art. A5**



Vgl. Art. 41a GSchV.  
Vgl. AHOP Gewässerraum (2015), flächige Darstellung des Gewässerraums.



#### **Abstand gegenüber Hecken und Feld- und Ufergehölzen**

##### **Art. A6**

Für Hochbauten ist ein Bauabstand von min. 6 m einzuhalten.

Vgl. Art. 48 DZV  
Definition der Gehölzgrenzen:

Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von min. 3 m einzuhalten.

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

### A1.3 Nutzungsziffern

#### Art. A7

**Oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo)**

Nicht angerechnet an die oberirdische Geschossflächenziffer werden Untergeschosse und Unterniveaubauten, welche die festgelegten Baumasse über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie überschreiten.

Vgl. Art. 11c Abs. 3 BauV.

#### A1.4 Altrechtliche Nutzungsziffern

Die altrechtlichen Nutzungsbestimmungen sind nur aufzuführen, sofern die BMBV noch nicht in allen Teilen der Nutzungsplanung der Gemeinde umgesetzt wurde wie insbesondere bei Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG.

#### Ausnutzungsziffer (AZ)

Vgl. aArt. 93 Abs. 1 BauV.

Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

$$AZ = \frac{BGF}{aLF}$$

#### Art. A8

Vgl. aArt. 93 Abs. 2 BauV.

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen einschließlich der Mauer- und Wandquerschnitte.

Nicht angerechnet werden:

- a. zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume (aArt. 63 BauV) verwendbar sind;
- b. eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume einschliesst;

#### Bruttogeschossfläche (BGF)

Vgl. aArt. 93 Abs. 2 BauV.

- c. Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen;
- d. Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlagen;
- e. allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume;
- f. Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von aArt. 63 BauV enthält;
- g. mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze;
- h. offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;
- i. unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind;
- j. in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.

#### **Art. A10**

- 1 Die Überbauungsziffer gibt an, welcher Teil eines Grundstücks mit oberirdischen Gebäuden (An- und Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf. Sie kann für Hauptgebäude und für Nebenbauten gesondert bestimmt werden.  

$$\hat{UZ} = \frac{G_{bF}}{aLF}$$

Vgl. aArt. 96 BauV.
  - 2 Die massgebende Grundstückfläche wird nach aArt. 93 Abs. 3 BauV ermittelt.
  - 3 Grundstückteile mit unterirdischen Bauten gelten als nicht überbaut, sofern diese das umliegende Terrain nicht überragen und im Wesentlichen nicht mehr als Zu- und Einfahrt sichtbar sind.
- Die massgebende Grundstückfläche entspricht der anrechenbaren Landfläche (vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).*

#### **Überbauungsziffer (ÜZ)**

## Anhang 2 Erlasse im Bauwesen

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen. Stand 1. April 2017.

### A2.1 Bau- und Planungsrecht

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
  - Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
  - Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, Geolg, SR 510.62)
  - Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolg, BSG 215.341)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
  - Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (Kog, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (Baug, BSG 721.0)
  - Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
  - Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.2221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
  - Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschließungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekrete, GBD, BSG 732.123.44)
- Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702.1)
  - Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV, SR 702.1)

## A2.2 Straßenbau, Eisenbahnen und Luftfahrt

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)  
Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.11.1)  
Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.11.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)  
Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)  
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (VPVE, SR 742.142.1) Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

## A2.3 Wasser

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)  
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)  
Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)  
Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbauverordnung, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.11.1)
- Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flussufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

## A2.4 Energie- und Leitungswesen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG, BSG 741.1)  
Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KEnV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)  
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

## A2.5 Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (UG, SR 814.01)
  - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
  - Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV, BSG 820.111)
  - Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StFV, SR 814.012)
  - Einführungsvorordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
  - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VEVA, SR 814.610)
  - Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, WEA, SR 814.600)
  - Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
  - Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfN, BSG 822.1.11)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienezug, BSG 823.1)
- Verordnung zur Reinhaltung der Luft vom 25. Juni 2008 (Lufthygieneverordnung, LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (BGLE, SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)
- Verordnung über den Umgang von Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsvorordnung FrSV SR 814.911)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auerverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswägen der Schweiz vom 14. April 2010 (MIVS; SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

## A2.6 Land- und Forstwirtschaft

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LwG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWav, BSG 921.111)

## A2.7 Gewerbe, Arbeitnehmerschutz

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Einführungsvorordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung vom 31. August 2016 (EV Arg, BSG 832.011)

## A2.8 Feuerpolizei

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111)

## A2.9 Privates Bau- und Pflanzenrecht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

## A2.10 Militär, Zivilschutz

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 03. Dezember 2014 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV, BSG 521.11)

## A2.11 Gemeindewesen

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.11.1)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.21.11)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV, BSG 170.21.12)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

## A2.12 Verfahren; Rechtspflege

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letzthinanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 71.1)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 71.1.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)

## Beilagen

### B1 Erläuterungen und Hinweise

Im Zonenplan sind Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümlicherlich in Instrumenten, welche in einem anderen Verfahren erlassen wurden, bzw. behördenvorbindlich in Planungen und Inventaren geregelt sind.

#### B1.1 Bauinventar (behördenvorbindlich)

Das Bauinventar der Gemeinde Finsterhennen ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar, d.h. die Einstufung ihrer Liegenschaft, richtig ist. Gegen diesen Entscheid steht ihnen der Rechtsweg offen.

schützenswerter Bau

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

„Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.“

erhaltenswerter Bau

Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen,

Vgl. Art. 10a bis 10e BauG.

Vgl. Art. 10b Abs. 2 BauG.

die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

„Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äussersten Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubau te ist das Bau- denkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.“

#### Baugruppe

Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt.

#### K-Objekte

Alle als „schützenswert“ eingestuften Objekte sowie diejenigen „erhaltenswerten“ Objekte, welche zu einer Baugruppe gehören oder in einem Ortsbildschutzgebiet liegen werden im Inventar als K-Objekte, d.h. als Objekte des kantonalen Inventars bezeichnet. Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren solche Objekte, ist die kantonale Fachstelle – d.h. die Kantonale Denkmalpflege – in das Verfahren einzubeziehen.

#### B1.2 Archäologisches Inventar (behördlicherweise)

Das archäologische Inventar der Gemeinde Finsterhennen ist ein Inventar der geschichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar richtig ist.

Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG.

Vgl. Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD und Art. 36.

Vgl. Art. 10d Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 und 2a BauG.

Die im Zonenplan dargestellten einzelnen archäologischen Schutzgebiete sind grundeigentümernverbindlich geschützt.

## Archäologische Gebiete und Fundstellen

In den im Zonenplan entsprechend bezeichneten Gebieten muss mit bedeutenden archäologischen Funden gerechnet werden; Baugesuche sind der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen. Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, archäologische Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde zutage, sind diese unverändert zu lassen und sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

## B1.3 Fuss- und Wanderwege im kant. Sachplan

Die im kantonalen Sachplan des Wanderroutennetzes aufgeführten Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z.B. Einbau eines bituminösen Belages) ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung.

## B1.4 Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung

Die folgenden Lebensräume von nationaler oder regionaler Bedeutung sind durch übergeordnetes Recht bzw. die entsprechenden Beschlüsse und Verfügungen geschützt.

### Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten.

### Ufergehölze

Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

### Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

### Trockenstandorte von

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten zu

Vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e und 9 ff. BauG  
Zuständige Fachstelle ist der archäologische Dienst des Kantons Bern.

Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern Vgl. Art. 44 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) und Art. 25 ff. Strassenverordnung (SV; BSG 732.11.1).

Vgl. Art. 9, 13, 15 Naturschutzgesetz (NSchG; BSG 426.11). Fachliche Hinweise zum Biotopt- und Artenschutz siehe unter <http://www.be.ch/natur/>

Vgl. Verordnung über den Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.34)

Vgl. Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.11.1)

Vgl. Art. 18 Abs. 1 bis NHG; Art. 18 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Art. 27 NSchG.

Vgl. Art. 18 Abs. 1 bis NHG; Art 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchthechte

regionaler Bedeutung	erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Naturschutzinsektorat.	(FTV; BSG 426.112).
Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung	Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Naturschutzinsektorat.	<i>Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchthechte (FTV; BSG 426.112).</i>
Ufervegetation	<b>B1.5 Gewässer und Uferbereiche (Grundeigentümerverbindlich)</b>  Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmaßnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen.	<i>Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 21 NHG; Art 7 und Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923).  Vgl. Art. 37 und 38 GSchG; bezüglich Raumbedarf, bzw. Bauabstand Art. 27.</i>
	<b>B1.5 Gewässer und Uferbereiche (Grundeigentümerverbindlich)</b>  Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmaßnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen.	<i>Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20; Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 21 NHG; Art 7 und Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923).  Vgl. Art. 37 und 38 GSchG; bezüglich Raumbedarf, bzw. Bauabstand Art. 27.</i>
	<b>B1.6 Wald (Grundeigentümerverbindlich)</b>  Waldrödungen, der Naturschutz im Wald sowie die Nutzung und Pflege des Waldes richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald und dem kantonalen Waldgesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	<i>Vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b WAG, Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt (MB) D_09</i>